

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/008/2017

Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.02.2017	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
27.02.2017	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

Haushalt 2017

In der Anlage ist der Entwurf des Haushaltsplanes 2017 beigelegt.

In der Sitzung des Rates am 27.02.2017 wird der Entwurf durch Frau Moormann, Samtgemeinde Fürstenau, erläutert.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2017 mit dem ihr zugrunde liegenden Haushaltsplan nebst Anlagen, die

in § 1

1. im **Ergebnishaushalt**

1.1 die ordentlichen Erträge auf	2.628.400 €
1.2. die ordentlichen Aufwendungen auf	2.465.300 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	163.100 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.423.300 €
2.2 die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.198.100 €
2.3 die Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	155.000 €
2.4 die Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	421.300 €
2.5 die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	48.400 €
2.6 die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.300 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	0 €

festsetzt,

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.626.700 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.626.700 €

in § 2

den Gesamtbetrag der vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 48.400 € festsetzt,

in § 3

Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt,

in § 4

den Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000 € festsetzt,

in § 5

die Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festsetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

in § 6

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten lässt, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen,

wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

- b) Das Investitionsprogramm der Gemeinde Bippin für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 wird beschlossen.

(Tolsdorf)
Bürgermeister

Anlagen